

~~_____~~

(Name, Vorname)

11.2.21

(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069-7HS

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Fel20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Jan 21 die Examensklausuren schreiben werde.

~~_____~~

(Unterschrift)

1. Die Hypothekendarstellung in der Urkunde des Notars Dr. Hermann Beer vom 16.6.14 (Ur-Nr. 187/14) wird in Höhe von 6000 € für unläufig erklärt. I. U. wird die Klage abgewiesen.

✓ 2. Die Widerklage wird abgewiesen.

3. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits. Die angelegte Kosten des Drittenwiderbelleger trägt ~~dieser selbst~~ die Beklagte.

Sie meinen das Richtige. Bzw. wäre ~~das~~ aber:

Der Kl. trägt...

mit Ausnahme des angelegten Kosten des Drittenwiderbelleger.
Dieser füllt der Behl. nur Kost."

Dem: Auch die angelegten Kosten des Drittenwiderbelleger sind Kosten des R. Schritts, hier Ferner, ist daher Aussage gegenüber widersprüchlich.

Tabelle

Der Kläger vertritt sich gegen die Zwangsvollstreckung als notarieller Akt.

Formulierung irrtümlich
und. Sie sind
Akte des AR!

Der Kläger ist mit der Frau, Eltern der Belagten (getrenntlebig), und der Eggerer seit 2003 durch die Modern Bauern-fGR (MS-fGR) verbunden.

Jug lehnte 2010 ein Darlehen ^{von 300.000 €} bei der Hypothekbank (Beck) ab und stellte die Darlehenssumme als Einlage in die fGR. Das Darlehen wurde durch Grundstück in der fGR, das der fGR-Glied-fGR gehört, abgesichert. Die fGR-Glied-fGR bestand aus Frau und der Belagten.

Am 18.5.2010 unterzeichnete die fGR-Glied-fGR die MS-fGR zugunsten der Belagten eine Erfüllung- und Freistellungserklärung wegen der Ansprüche der Beck & Co. Für Einmahlung wird auf Anlage Nr. 1 verwiesen.

Im Juni 2012 kündigte die Beck Darlehen und Grundstück.

Am 14.9.12 veräußerte Jug seinen Anteil an der fGR-Glied-fGR dem Sohn. Die Belagte unterzeichnete die notarielle Urkunde.

Am 10.6.14 trafen sich Belagte und Kläger in einem Café um über ein Schuldverhältnis zu sprechen; der Frau Keller wurde das bei.

Am 16.6.14 wurde das Schuldverhältnis von allen Beteiligten unterzeichnet.

* unangeführt!
Faktum

* notariell!

* der Bild.

Androhung
Zwangsvollstreckung

2015 sollte der Sohn 200.000€ of
die fadabild.

Am 7.11.2016 folgt der Klage des Ehepartners
van.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe in Lüge gesagt,
Sie werde ihm nicht in Anspruch nehmen als die
Mutter des Sohnes sein, und die Bank
hinterlassen. * Der Rechtspunkt sei auf der Sache.

Er behauptet,

1. die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde (...)

2. die Beklagte zu erklären,
die vollstreckliche Hofrechtlich Verantwortung.

Die Kl. behauptet,

die Klage abzuweisen

Die Beklagte hat Widerklage und Ontkündklage
gegen den Mitgesellschafter Müller erhebt.
Dieser widerspricht der Widerklage. DITUK

ungeraus

Achtung: Fiktiv!
Perfekt un
für Prozessualität

Am 2.7.2012 hat der Jug der Beklagten ein Sparguthaben
von 10.000€ übergeben, ohne es der Behörde
der Gesellschaft anzuzeigen. Er überweist es mit einer
Zahlung der MS-GbR und setzt er sich für die MS-
GbR auf, als der hervorzuheben, dass die GbR der
Beklagte 10.000 zurückzahlen sollte wird (für Einzelk
Vertrag klage 31/1)

Klagadurings-
antrag?

Die Urteilsbefugnis,
die Urteile als festschließend
zu verstehen, an die 10.000 €
wird diese ist 5% an die
ab Rechtskräftigkeit zu zahlen.

Die Urteilsbefugnis bezeugt, der Jung keine
Verbrechenspraktik für die fest geschätzt.

Das Gericht hat dieses über das Treffen in
Gefahr angenommen und die Kasse voran.
Für die Ergebnis wird of das Protokoll
Verweise.

sowie die Beil.
2 der Kl. persönl.
angehört (f141
70).

> Zahlung der 6000 € auf Schuldenkonto?

Einkaufsgüter

Die zuletzte Klage ist teilweise legitimiert; die
Vorklage mit zuletzter Klage legitimiert.

14. Die Vollstreckungsabwehrklage ist zulässig, weil sie
statthaft ist, wenn zuletzte Forderung erloschen ist
und das Rechtschutzbedürfnis vorliegt.

Statthaft ist die Klage gem. § 767, 794 Nr. 5, 795 ZPO,
weil der Kläger ~~statthaft~~ Einwände gegen den
Bescheid an den Schuldverweigerer mit Unterwerfung
die Zwangsvollstreckung geltend macht, nämlich die
Nichtigkeit bzw. das Erlöschen des Rechtsgrundes

oder Unvollständigkeit. Dagegen ist die Titelgegenstände
gem. § 767 Abs. 1 ZPO zulässig, die unter § 767 ZPO geltend gemacht

werden kann.
Nichtigkeit ist gem. § 797 der allgemeine gerichtliche
des Schuldners, ab dem Klages. Dies ist gem. §§ 12, 13
ZPO zulässig. Sachlich zulässig ist gem. §§ 170, 23,
71 ZPO auch der Streitwert von 300.000 € (§ 57 ZPO)
das Ladegerät.

Das Rechtschutzbedürfnis besteht, da die Zahl.
eine vollstreckbare Forderung ist und die
Vollstreckung abgelehnt.

gem. § 371 S. 1 ZPO ist jedenfalls unter der
Klage gem. § 767 ZPO die Klage auf Herausgabe der
Forderung zulässig. Das LG Koblenz hat dafür eine
Annerkennungskompetenz.

Ein Rechtschutzbedürfnis besteht, da so die
Zwangsvollstreckung effektiver als vor § 767, 775
mögliche wird.

Die Voraussetzungen für die Klage gem. § 767 ZPO, liegen vor.

was steht da drum
an? Den Titel
oder seine Erklä-
rung? (Eher
letzteres!)

Das ist ein zut. die
mat.-rechtl. Abh.
Statthaft ist die
Leistungsabwehr!

2. Die Klage ist teilweise begründet, weil der Kläger den
Einzug der Pflicht in Höhe von 6.000 € folgerichtig
geltend machen kann.

Sachbefehl ist der Klage des Schuldners und die
Belage des Klägers.

Das Schuldnerverhältnis ist nicht gem. § 112 BGB
unterbunden.

Nur hat der Kläger die Pflicht am 2.11.16 erfüllt
und dabei auch die Frist von 1 Jahr abgemessen
von dem 20. April 99. befristeten Urteile
gem. § 121, II BGB.

Er hat jedoch keine Aufrechterhaltung bestritten.

Er konnte nicht beweisen, dass die Bstl. bei dem
Gespräch im Jahr sagte, sie werde auf die Schuldnerverhältnis
nicht verzichten und sie voll von der Bank hielt.

Dies ist grundsätzlich eine zurechenbare Täuschung, also
das vorläufige Vorliegen solcher Täuschung, die
den Aufrechterhaltung zu Willenssetzung bestimmt.

Eines der Punkte der Belage wäre nicht als S. 121 BGB
i. S. d. § 117 BGB zu sehen, da das Schuldnerverhältnis
selbst dennoch ernsthaft vorliegt werden sollte.

Die Beweislast für diese Punkte der Belage liegt
beim Kläger. Es stellt sich nicht zu Unrecht die Frage
fest, dass die Belage die Aussage enthält.

Der Fragesteller des Klages ist unbegreiflich. Er
kann sich nicht erinnern, ob die Belage sich
im oben genannten Sinne äußerte. Er hat nur Teile
des Gesprächs mitbekommen. Er ist auch nicht
... lii eriebt.

Wichtig ist
Ob es eine Sache
wie auf der...
"war/ab" sinnvoll
Das will. & nicht...
als Erfüllung i. d. R. ...

In der Lage der 4-Tag-Situation
persönliche Anhörung der Parteien (§ 141 ZPO)
konnte der Kläger seine Version nicht überzeugender
als die Beklagte darstellen.

✓
Ein 4-Tag-Situation liegt vor, wenn ein
Gespräch zwischen den Parteien alleine ohne
Zugegenheit, das im Prozess entscheidungs-
relevant ist. Dies ist hier der Fall, weil der
Klagevergleich nicht im entscheidenden
Moment nicht anwesend.

~~Beweis~~
✓
Beide Parteien sind in der Anhörung glaubwürdig
(s. Bewb. verm. d.). Der Kläger macht keine
glaubwürdigere Aussage als die Beklagte. Er
behauptet, dass er sich an den Vorfall nicht
erinnern kann. Dies ist zwar aufgrund des
Zeitraumes nicht ungewöhnlich. Der Kläger
kann sich aber damit nicht gegen den Beklagten
der ebenso glaubwürdige Beklagte durchsetzen.

✓
Auch eine Drohung als Rechtfertigung liegt nicht
vor, da das Inanspruchnehmen einer Klage keine
Mittel ist, mit dem der Anspruch bedroht
werden kann, da es das Recht der Beklagten ist zu
klagen.

Eine Einwendung ergibt sich auch welt cho § 821 BfO.
gem. § 821 BfO kann die Erfüllungsverweigerung
verweigert werden, wenn der Rechtsgrund verfällt.

Vorliegend kann der Kläger die Zahlung af der Schuld-
anerkenntnis (§§ 780, 781 BfO) nicht verweigern, weil
der Rechtsgrund, die Erfüllungsverweigerung,
(Übernahme), nicht verfällt.

Auch ein Schuldenerkenntnis kann eine causa lesionis,
i. § 812 II BfO. Zwischen der Rechts ist unterschied, den
sich das Schuldenerkenntnis af die Übernahme bezieht
deshalb vorgekommen ist.

Die Übernahme ist keine Schuldübernahme i. S. v. § 415 BfO,
da Schuldner unter die MS-GfR ist. Die Übernahme
bedeutet im Innerverhältnis nur die Folgen mit
den Gesellschaftern.

Der Sohn der Bellegen zahlt af die früher Schuld.
Dadurch wird der Auspruch der Bellegen af
Freistellung aber nicht betroffen. Er behält seine
als Rechtsgrund.

Der Sohn ist im Verhältnis zu persönlichen Schuldner
(MS-GfR) als Eigentümer (früher-GfR) Dritter. Er
ist nur Gesellschafter der GfR. Aber er zahlt als
af die Handels mit seiner Privatvermögen als daher
nicht als Gesellschafter. Es handelt sich um persönliche
Vermögen.

Er ist als Dritter gem. § 268 I 1 abstreifen berechtigt, da
er gefordert lässt, doch die angewandte Rechtsvorschrift
durch die Bank in der früher sein Recht als Eigen-
tümer (als Gesellschafter der früher-GfR) zu verleihen.

abstrakter
Schuldenerkenntnis
= & typisch!

gut !!!

ohne seine
Anleitung!

✓ Er erwirbt daher gem. §§ 1192 I, 1150, 268 III 1 BGB
analog die Forderung, letzter auf dem Falle.
✓ Er kann daraus gegen die Forderungsbank und mit ihr auch
die Balleys vollstrecken.
Ein Feststellen von dieser Inanspruchnahme durch die
Bank ist nicht auch in der Übernahme enthalten,
wie sich durch analog gem. §§ 113, 157 BGB
ergibt.

Die Balleys von Verträgen hat nach dem Potentia
zu erfolgen.
Zuerst erhält Ziff. b) der Übernahme die Forderung
„Inanspruchnahme durch die Bank“. Aber die
Forderung ist prinzipiell nicht-adressiert. Sie
kann daher auf andere Forderungen übergehen. Daher ist
es sehr leicht möglich, dass die Balleys sich - wie
jetzt - der Bedrohung der Vollstreckung in ihrer Forderung
von anderer Seite gegenüber sieht. Es ist daher
vom Potentia ~~abzu~~erfordern, dass die Feststellung
auch ^{von} gegenüber einer ~~anderen~~ Vollstreckung durch
Einen anderen gilt.

✓ Außerdem ~~versieht~~ die Forderungsbank gem. Ziff. a)
auch der Balleys gegenüber verpflichtet, das
Darlehen an die Bank ^{zurück} zu zahlen. Diese
Forderung besteht nach wie vor. Auch diese
Forderung kann herangezogen werden, um zu begründen,
dass nach wie vor ein Rechtsgut für das
Scheitern der Forderung besteht, denn erst wenn diese
Forderung erlischt, ist die Balleys von der Inanspruch-
nahme an der Forderung von einer Einrede aus
P. des Vertrags gesetzt.

Zweifelhafte!
Zur Bank wurde
schonlich abgefragt.

↳ 821 oder 242...
O. Sidergabsrede

(✓)

Der für Dritte dazugehörige ...
der Forderung erfüllt, sondern auch mit Bezug für
die übrigen Gläubiger (§ 422/2 BSK) die
Forderung an der Übernahme der Forderung und die
Abfertigung für das Schuldverhältnis erfolgt.

Die Herausgabe kann der vollstreckten Befreiung
kann nicht verlangt werden, da die Zwangsvollstreckung
nach wie vor (Kette) möglich ist.

11. Die Widerklage ist die Drittwiderklage ist möglich.
Die Widerklage setzt Partei ^{und} ~~die~~ ^{Kompetenz} der
Streitgegenstände über Verteidigungsmittel (str.) voraus.
Sie hat gem. § 33 die Gerichtsbarkeit der Klage.

Die Widerklage gegen den Kläger weist eine Kompetenz
auf die Gegenpartei der Klage auf, da sich beide in
beiden Sinne auf geschlossene Finanzierung der MB-§ 12
berufen. In beiden Fällen geht es um die Sicherung
der Finanzen der § 12 durch die Widerklage.
Gerichtsbarkeit ist gem. § 33 des LG itarby.
Nicht zulässig

Die Drittwiderklage ist hier ausnahmsweise
möglich. Sie entspricht einer Parteierhebung der Wider-
Befreiung, sondern §§ 263 ff. ZPO anzuwenden
sind. Folglich ist die Änderung des Beklagten Klägers
erforderlich, das sich hier nicht einleitet, § 267 ZPO.

gut!

Oh, so i.O.,
allerdings:
in die Lage:
sich dieulich
in p.m.f., wenn
D.W. Zahl. widerspricht,

597 PO (analog)?

Die Zuhilfenahme der Drittschlichtung ist nicht
erforderlich. G & K muss grundsätzlich damit rechnen,
Verbleibt zu werden. Er kann nur der Verwendung
bisheriger Prozessgebühren widersprechen. Hier
ist dies irrelevant, da es sich nicht lohnt.

Uebers Vorannahme ist, dass schlichtend die Klage
des Drittschlichters nicht verbleibt werden. Das
ist nicht der Fall.

I.U. ist auch die Drittschlichtung mit der Klage
eng verbunden, da die Klage nur über
Verbleibe ist (s. o.) und Verbleibe ist Drittschlichter.
✓ Klage für anwaltliche ist.

2. Die Klage ist ^{un} begründet, da die Klage
keinen Anspruch gegen die Gesellschaft der M.B.G.R.
aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB, 128 BGB analog hat.
§ 812 setzt eine Leistung voraus, die
die der Empfänger erbringt.

Durch die Leistung der Dell. und des Sparkassen mit
Übertrag. Es war das Sparkassen der Beklagte;
die fellede Anrede ^{an die Bank} verb. der Abrech. verhindert die
Abrechnung nicht (s. § 409 BGB - Anrede keine
Vorannahme für die Abrech.). Für die Frage, ob
und wer leistet, ist of die Sicht des Leistungs-
empfänger, der f.B.R., abzuhellen. Analog § 166 BGB
ist daher of die Vertreter abzuhellen. Dies war
H. Gesellschaftsvertrag § 31, II auch Jung allein.

Beschluss: der Wert beträgt 310.000€.

Wirtschaftlicher

Beurteilung

- Pubnum o.k.
- Tenor inhaltlich ok, Formulierung d. Dokumentdrückung unpräzise, aber so Hauptsache klar (bzw.: "wird", unklar) erklärt, somit Vollendung ein Betrag v. 299.000 € "erschaffen".
- Tatbestand i. d. S. noch als Entscheidungsgrundlage brauchbar, wegen ein paar (klein) selbsterklärender Lücken und einige Unpräzisen s. nachher. Lass nicht die TD "gelesen"; versuche sie, etwas flüssiger zu formulieren, wenn irgend möglich. Z.T. muß der Leser den Fall nicht kennen, nur- oder Original lese, aber klar wird, was passiert ist. Klar & ist gut, Verständlichkeit nicht weniger.
- Entscheidungsgründe: Eignung souveräner Erörterung der jeweiligen Kernprobleme, vertiefte & bekannte, in der Argumentation! Zu verstehen: "Leserführung", d.h. Darlegungen / Aussagen für die einzelnen Aspekte, das ist klar, aber noch sehr abgeschwächt. Trostlos: Unklarheit i. d. Wapen & Glanz etc., inhaltlich sehr schön!

Insg: 13 Punkte - Gut